

Wichtige Informationen zum Kaminfegerwesen im Kanton Thurgau ab 1. Januar 2021

Ab 1. Januar 2021 können Sie Ihren Kaminfeger selbst wählen.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 per 1. Januar 2021 wird das Kaminfegermonopol im Kanton Thurgau aufgehoben und das Kaminfegerwesen liberalisiert. Das heisst unter anderem, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie Anlagennutzerinnen und Anlagennutzer ab 1. Januar 2021 eine im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassene Kaminfegerin oder einen im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger frei wählen können. Die GVTG veröffentlicht auf ihrer Website (www.gvtg.ch) in der Rubrik Prävention eine periodisch aktualisierte Liste der im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Anlagen

Auch im liberalisierten Markt müssen wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern periodisch von einer im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerin oder einem im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger nach anerkannten Regeln kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden.

Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber Personensicherheit und Brandschutz sicherstellen.

Welche Kontroll- und Reinigungsfristen sind einzuhalten

Anlagen mit festen Brennstoffen	
Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen, Cheminée, Cheminéeöfen usw.	1 x pro Jahr
Zusatzanlagen sofern nur gelegentlich in Betrieb	nach Absprache ¹
Anlagen mit flüssigen Brennstoffen	
Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr
Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen	
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro 2 Jahre ²
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr ²
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre ²

Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die oben aufgeführten Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend sind.

¹ Zusatzfeuerungen (z. B. Cheminées, Cheminéeöfen), die selten genutzt werden und vorschriftsmässig nur mit festen Brennstoffen und unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung beheizt werden, sind nach Bedarf zu kontrollieren und zu reinigen.

² Kontrolle, Reinigung wenn nötig.

Mehr Eigenverantwortung

Als Folge der neuen Gesetzgebung erhalten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie Anlage- und Anlagenutzerinnen und Anlagenutzer mehr Eigenverantwortung. Ab dem 1. Januar 2021 liegt die Sicherstellung des Unterhalts wärmetechnischer Anlagen etc. vollständig in der Verantwortung der Eigentümerschaft.

Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die geforderten Kontroll- und Reinigungsarbeiten von einer im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerin oder einem im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger durchführen zu lassen. Zudem müssen sie festgestellte Mängel beheben und die geleisteten Arbeiten dokumentieren lassen.

Muss ich einen Kaminfeger suchen?

Ihre bisherige Kaminfegerin oder ihr bisheriger Kaminfeger wird sich wie gewohnt bei Ihnen melden und die Kontroll- und Reinigungsarbeit anbieten.

Sollte dies nicht der Fall sein, finden Sie unter www.gvtg.ch in der Rubrik Prävention eine periodisch aktualisierte Liste der im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

Wo gibt es weitere Informationen?

Unter www.gvtg.ch in der Rubrik Prävention können Sie die gesetzlichen Grundlagen sowie die «Weisung über die Kaminfegerarbeiten und die Reinigungsfristen im Kanton Thurgau» einsehen und herunterladen.